

# **BVGer D-5101/2006 vom 11. Februar 2009**

Bundesverwaltungsgericht, 2009-02-11, DE

Quelle: [https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bvger\\_D-5101\\_2006](https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bvger_D-5101_2006)

FR: TAF D-5101/2006 du 11 février 2009

IT: TAF D-5101/2006 del 11 febbraio 2009

## **Regeste**

Asyl und Wegweisung (Beschwerden gegen Wiedererwägungsentscheid)

## **Erwägungen**

### **E. 1.1**

Als eine der Beschwerdeinstanzen im Verwaltungsverfahren des Bundes (vgl. Art. 47 Abs. 1 Bst. b VwVG) beurteilt das Bundesverwaltungsgericht gemäss Art. 31 des Verwaltungsgerichtsgesetzes vom 17. Juni 2005 (VGG, SR 173.32) Beschwerden gegen Verfügungen nach Art. 5 VwVG, sofern keine Ausnahme nach Art. 32 VGG vorliegt. Unter die Vorinstanzen fallen die in Art. 33 und 34 VGG genannten Behörden, zu welchen auch das BFM (Art. 33 Bst. d VGG) zählt. Art. 32 VGG sieht für Verfügungen auf dem Gebiet des Asyls keine Ausnahme vor, womit die Zuständigkeit des Bundesverwaltungsgerichts als Beschwerdeinstanz im Asylverfahren gegeben ist (Art. 105 des Asylgesetzes vom 26. Juni 1998 [AsylG, SR 142.31]). Art. 83 Bst. d Ziff. 1 des Bundesgerichtsgesetzes vom 17. Juni 2005 (BGG, SR 173.110) bestätigt diese Zuständigkeit und schliesst gleichzeitig die Weiterzugsmöglichkeit an das Bundesgericht aus. Als Folge der so definierten Zuständigkeit (vgl. Art. 53 Abs. 2 VGG) hat das Bundesverwaltungsgericht per 1. Januar 2007 die Beurteilung der seit dem 2. Oktober 2006 bei der ARK hängig gewesenen Beschwerde der Beschwerdeführerin gegen einen Wiedererwägungsentscheid des BFM auf dem Gebiet des Asyls übernommen (vgl. Bst. H hiavor). Diese Beurteilung geschieht nach neuem Verfahrensrecht (vgl. Art. 53 Abs. 2 in fine VGG; Entscheide des Schweizerischen Bundesverwaltungsgerichts [BVGE] 2007/11 E. 4.2 S. 119), wobei sich das Verfahren nach dem VwVG richtet, soweit das VGG nichts anderes bestimmt (Art. 37 VGG).

### **E. 1.2**

Mit Beschwerde kann die Verletzung von Bundesrecht, die unrichtige oder unvollständige Feststellung des rechtserheblichen Sachverhalts und die Unangemessenheit gerügt werden (Art. 106 Abs. 1 AsylG). Das Bundesverwaltungsgericht kann den angefochtenen Entscheid jedoch ungeachtet der erhobenen Rügen grundsätzlich in vollem Umfang überprüfen. Es stellt den Sachverhalt von Amtes wegen fest (Art. 12 VwVG) und es wendet das Recht von Amtes wegen an (Art. 62 Abs. 4 VwVG). Das Bundesverwaltungsgericht ist demzufolge verpflichtet, auf den festgestellten Sachverhalt jene Rechtsnormen anzuwenden, die es als zutreffend erachtet, und ihnen jene Auslegung zu geben, von der es überzeugt ist (vgl. BVGE 2007/41 E. 2 S. 529 f.).

### **E. 2.1**

Die Beschwerdeführerinnen haben am Verfahren vor dem BFM teilgenommen, sind durch die am 31. August 2006 ergangene Verfügung besonders berührt und können ein schutzwürdiges Interesse an deren Aufhebung beziehungsweise Änderung für sich in

Anspruch nehmen. Damit sind sie zur Einreichung einer dagegen gerichteten Beschwerde legitimiert (Art. 48 Abs. 1 VwVG i.V.m. Art. 6 AsylG).

## **E. 2.2**

Die Eingabefrist sowie die Anforderungen an Form und Inhalt der Beschwerdeschrift sind gewahrt (Art. 50 und Art. 52 Abs. 1 VwVG i.V.m. Art. 6 AsylG). Auf die Beschwerde ist somit einzutreten.

## **E. 3.1**

Die Wiedererwägung im Verwaltungsverfahren ist ein gesetzlich nicht geregelter Rechtsbehelf, auf dessen Behandlung durch die verfügende Behörde grundsätzlich kein Anspruch besteht. Gemäss herrschender Lehre und ständiger Praxis des Bundesgerichts wird jedoch aus Art. 29 der Bundesverfassung der Schweizerischen Eidgenossenschaft vom 18. April 1999 (BV, SR 101) unter bestimmten Voraussetzungen ein verfassungsmässiger Anspruch auf Wiedererwägung abgeleitet (vgl. BGE 127 I 133 E. 6 mit weiteren Hinweisen). Danach hat die zuständige Behörde eine selbst getroffene Verfügung in Wiedererwägung zu ziehen, wenn sich der rechtserhebliche Sachverhalt seit Eintritt der Rechtskraft - am Tag nach Ablauf der nicht genutzten Rechtsmittelfrist oder durch bestätigendes Urteil der mit Beschwerde angerufenen Rechtsmittelinstanz - in wesentlicher Weise verändert hat und mithin eine Anpassung der (fehlerfreien) Verfügung erforderlich ist, ohne dass deren Gegenstand neu beurteilt wird. Sodann können auch Revisionsgründe einen Anspruch auf Wiedererwägung begründen, sofern sie sich auf eine rechtskräftige Verfügung beziehen, die entweder unangefochten blieb oder deswegen niemals einer materiellen Prüfung unterzogen wurde, weil das angehobene Beschwerdeverfahren mit einem formellen Prozessurteil endete. Ein derartiges, als qualifiziertes Wiedererwägungsgesuch zu bezeichnendes Rechtsmittel ist grundsätzlich nach den Regeln des Revisionsverfahrens zu behandeln. Gar nicht erst einzutreten ist auf ein Wiedererwägungsgesuch dann, wenn zu dessen Begründung lediglich unsubstanzierte Behauptungen aufgestellt werden und aus der Rechtschrift die tatsächlichen Anhaltspunkte, die auf das Vorliegen eines Wiedererwägungsgrundes hindeuten sollen, nicht ersichtlich sind (zum Ganzen vgl. Entscheidungen und Mitteilungen der Schweizerischen Asylrekurskommission [EMARK] 2005 Nr. 25 E. 4.2. S. 227 f., EMARK 2003 Nr. 17 E. 2a S. 103 f. mit weiteren Hinweisen, EMARK 2001 Nr. 20 E. 3c.dd S. 156).

## **E. 3.2**

Vorliegend präsentiert sich die Prozessgeschichte so, dass die ursprüngliche Verfügung des BFF vom 29. Mai 2003, mit welcher das Asylgesuch der Beschwerdeführerinnen abgelehnt und die Wegweisung aus der Schweiz einschliesslich des Vollzugs angeordnet worden war, in allen Punkten mit Beschwerde vom 30. Juni 2003 angefochten wurde. Mit der vollumfänglichen Abweisung dieser Beschwerde im Urteil vom 18. April 2006 wurde die Rechtskraft der Verfügung vom 29. Mai 2003 besiegelt. In ihrer als "Wiedererwägungsgesuch" bezeichneten Eingabe vom 11. Juli 2006, welche nach einer revisionsrechtlichen Prüfung von der ARK mit Urteil vom 20. Juli 2006 zur Behandlung unter wiedererwägungsrechtlichen Gesichtspunkten an das BFM rücküberwiesen wurde, ersuchten die Beschwerdeführerinnen unter anderem um Feststellung der Unzulässigkeit und Unzumutbarkeit des Wegweisungsvollzugs, mit der Begründung, nach der rechtskräftigen Ablehnung des Asylgesuchs habe der Ehemann beziehungsweise Vater wegen Uneinigkeit mit der Beschwerdeführerin 1 über das Stellen eines weiteren Gesuchs

in einem Drittstaat mit der Entführung der Beschwerdeführerin 2 gedroht, was gegen die Bestimmungen des Übereinkommens vom 20. November 1989 über die Rechte des Kindes (KRK, SR 0.107) verstosse, und zudem riskiere die Beschwerdeführerin 1 nach der Scheidung von ihrem aufgezwungenen Ehemann bei einer Rückkehr in die Türkei eine erneute Zwangsverheiratung durch ihre Familie, den Verlust des Sorgerechts über die Beschwerdeführerin 2 und ein menschenunwürdiges Leben ohne familiäre Unterstützung und ausreichenden Unterhalt. Mit weiterem Wiedererwägungsgesuch vom 20. Juli 2006 - von jenem Tag mithin, an dem das erste Gesuch vom 11. Juli 2006 durch die ARK zur wiedererwägungsrechtlichen Prüfung an das BFM rücküberwiesen wurde - beantragten die Beschwerdeführerinnen die Aufhebung der Verfügung vom 29. Mai 2003 im Wegweisungspunkt, die Feststellung der Unzumutbarkeit des Wegweisungsvollzugs und die Anordnung der vorläufigen Aufnahme in der Schweiz. Zur Begründung wurde in der Eingabe vom 20. Juli 2006 unter Hinweis auf einen beigefügten ärztlichen Bericht vom 13. Juni 2006 im Kern geltend gemacht, seit dem Urteil vom 18. April 2006 sei eine wesentliche Veränderung der Sachlage eingetreten, weil die Beschwerdeführerin 1 als Folge der Gewaltanwendung durch ihren Ehemann an einer PTBS leide und derzeit wegen der Angst vor erneuter körperlicher und seelischer Gewalt oder gar vor einem Ehrenmord akut suizidal sei. Die beiden Eingaben vom 11. und 20. Juli 2006 stellen demnach insoweit ein Gesuch um Wiedererwägung im klassischen Sinne der Anpassung (frz. "adaptation") einer rechtskräftigen Verfügung (hier diejenige vom 29. Mai 2003) an eine massgeblich veränderte Sachlage dar (vgl. EMARK 2001 Nr. 20 E. 4c.dd S. 156), die Begehren enthaltend, es sei die Unzumutbarkeit des Wegweisungsvollzugs festzustellen und die vorläufige Aufnahme der Beschwerdeführerinnen in der Schweiz anzuordnen.

#### **E. 4.1**

Im Vergleich zur Situation bei Einreichung des Wiedererwägungsgesuchs am 11. und 20. Juli 2006 und bei Erlass der angefochtenen Verfügung am 31. August 2006 trat bei der Beschwerdeführerin 1 nach der Ausschaffung ihres (damaligen) Ehemannes in die Türkei am 6. September 2006 die Befürchtung stärker in den Vordergrund, dass dieser seine mehrmals ausgestossenen Drohungen wahr machen und sie im Falle einer Rückkehr aus Gründen der Ehre umbringen könnte. Damit wird die Frage unumgänglich, ob sich die Gefährdungslage der Beschwerdeführerin 1 und ihrer Tochter im Verlauf des Beschwerdeverfahrens derart entwickelt hat, dass durch einen zwangsweisen Vollzug der rechtskräftigen Wegweisung die menschenrechtliche Garantie des Non-Refoulement von Art. 3 der Konvention vom 4. November 1950 zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten (EMRK, SR 0.101) verletzt würde (zum massgeblichen Zeitpunkt der Beurteilung der Frage nach dem Vorliegen einer von Art. 3 EMRK erfassten Gefahr der Misshandlung vgl. Markus Schefer/Nicole Smid, Drohende häusliche Gewalt als Hindernis der Ausweisung und Auslieferung im Rahmen von Art. 3 EMRK, Schweizerische Zeitschrift für Asylrecht und -praxis [ASYL] 1/07, hiernach: Schefer/Smid, S. 6, mit zahlreichen Hinweisen).

#### **E. 4.2**

Nach dem Wortlaut von Art. 3 EMRK darf niemand der Folter oder unmenschlicher oder erniedrigender Strafe oder Behandlung ausgesetzt werden. Der solchermassen garantierte Schutz kommt dabei in jedem Fall zum Tragen: Das Interesse des Individuums, von erheblichen Eingriffen in die körperliche und psychische Integrität verschont zu bleiben, darf nicht zu anderen Interessen in Bezug gesetzt werden, selbst in extremen Fällen nicht,

da etwa besondere Eigenschaften der sich darauf berufenden Person und/oder das Gebot der Verhältnismässigkeit eine Güterabwägung nahe legen mögen. Durch den Geltungsbereich von Art. 3 EMRK abgedeckt sind neben drohenden staatlichen Übergriffen auch Handlungen von privaten Akteuren, wobei eine entsprechende Gefahr ebenso im Aufenthaltsstaat wie in einem Drittstaat bestehen kann, was im letzteren Fall aus der Sicht des Aufenthaltsstaates ein Abschiebungsverbot bedeutet (mensenrechtliches Non-Refoulement). Geht die Gefahr von Zivilpersonen aus, muss die Gewährung eines wirksamen Schutzes ("protéction appropriée") durch die Behörden ausgeschlossen erscheinen. Von Art. 3 EMRK werden sodann nur Formen von Misshandlungen erfasst, die eine bestimmte Intensität erreichen. Zusätzlich muss eine konkrete Gefahr ("real risk") vorliegen, dass die betroffene Person solchen Beeinträchtigungen auch wirklich ausgesetzt wird (stellvertretend für viele vgl. das Urteil des EGMR vom 27. Mai 2008 i.S. N. gegen Grossbritannien [Beschwerde Nr. 26565/05], § 30 f.; EMARK 2002 Nr. 22 E. 4d.aa S. 179 f. und EMARK 2001 Nr. 16 E. 6a S. 122, jeweils mit weiteren Hinweisen).

### **E. 4.3**

Im konkreten Fall wird das Risiko einer gezielten Tötung der Beschwerdeführerin 1 im Rahmen eines so genannten Ehrenmordes durch den Ex-Ehemann oder jedenfalls von (erneuter) massiver häuslicher Gewalt (vgl. hierzu die Veranschaulichungen im Scheidungsprotokoll vom 18. Dezember 2006 [S. 5 Mitte], im Begleitfax vom 30 März 2007 zur Beweismitteleingabe vom 1. April 2007 und in der Replik vom 16. August 2007) im Falle einer Rückkehr in die Türkei geltend gemacht. Damit steht zum einen die Gefahr einer absichtlichen Tötung durch einen privaten Akteur ohne den Hintergrund einer gerichtlichen Verurteilung zur Diskussion, so dass ein Wegweisungsvollzug durch die Schweiz einen Verstoss gegen das von Art. 2 EMRK geschützte Recht auf Leben darstellen könnte (zur Ausdehnung des Schutzes auf Handlungen nichtstaatlicher Akteure im Falle des Grundrechts auf Leben vgl. Schefer/Smid, ASYL 1/07, S. 7). Zum anderen weisen die befürchteten Eingriffe in die körperlichen Integrität zweifelsohne das von Art. 3 EMRK geforderte Mindestmass an Schwere (vgl. hierzu Schefer/Smid, ASYL 1/07, S. 5 f. und 9 ff.) auf, weshalb sich die nachfolgende Prüfung auf die Aspekte der konkreten Gefahr (E. 4.4) und des wirksamen Schutzes (E. 4.5) beschränkt.

#### **E. 4.4.1**

Dass die Angst der Beschwerdeführerin 1 vor einer Ermordung durch ihren Ex-Ehemann nach einer Rückkehr in die Türkei begründet ist, wird in den Gesuchsschriften vom 11. und 20. Juli 2006 und den zahlreichen Eingaben im Beschwerdeverfahren sowohl anhand genereller als auch fallspezifischer Faktoren aufzuzeigen versucht. Fallunabhängig wird etwa unter Bezugnahme auf eine Auskunft der Leiterin des Frauenforschungszentrums an der Universität K.\_\_\_\_\_, aus dem Jahre 2007, wonach in den vergangenen fünf Jahren in der Türkei ungefähr 5400 Frauen Opfer von Ehrenmorden geworden seien und 5000 Frauen Selbstmord begangen hätten, auf die - trotz offiziell zugesicherter Bemühungen um eine Annäherung an die Standards der Europäischen Union (EU) - unvermindert starke Verbreitung von Ehrverbrechen hingewiesen. Ergänzend wird, unter Berufung auf Auszüge aus dem Türkei-Länderbericht 2007 des britischen Innenministeriums, auf die Kluft aufmerksam gemacht zwischen dem objektiven Erfordernis nach Schutzeinrichtungen für mit Gewalt konfrontierte türkische Frauen und der landesweit nahezu gänzlich ausgebliebenen Verwirklichung entsprechender Projekte, bedingt einerseits durch fehlende finanzielle Mittel, andererseits aber auch durch einen Mangel an politischem Willen. Als

spezielle Gefährdungsindizien werden sodann offene Todesdrohungen des Ex-Ehemannes gegenüber der Beschwerdeführerin, dokumentiert im eingereichten Scheidungsprotokoll, ein in einer Schweizer Tageszeitung (Ausgabe des "[...]" vom [...]) erschienener Schicksalsbericht mit versehentlich unabgedunkeltem Bild der Beschwerdeführerin 1 sowie insbesondere ein vom Bruder des Ex-Ehemannes der Beschwerdeführerin am (...) in J. \_\_\_\_\_ verübtes Gewaltdelikt hervorgehoben, welches - so der daraus abgeleitete Schluss - den gewaltsamen Umgang und die Skrupellosigkeit innerhalb dieser Familie zum Ausdruck bringe.

#### **E. 4.4.2**

Eine gesamthafte Würdigung dieser sowie der übrigen aus den Akten greifbaren Umstände führt zum Schluss, dass die Voraussetzungen, wie sie der EGMR in seiner Praxis zum Erfordernis des "real risk" entwickelt hat, vorliegend erfüllt sind. Entgegen der vom BFM gewonnenen Erkenntnis (vgl. insbes. die beiden Vernehmlassungen vom 13. Juli 2007 und 24. Juni 2008) weist der konkrete Fall gerade jene spezifische Dichte an Indizien auf, die fernab von blossen Spekulationen eine reelle Gefahr einer Art. 3 EMRK zuwider laufenden Strafe oder Behandlung entstehen lassen. Zunächst ist in den per SMS vom 30. November 2006 ausgestossenen Todesdrohungen (vgl. Scheidungsprotokoll vom 18. Dezember 2006: "Komm ja nicht in die Türkei. Wenn du kommst, dann bist du fertig. Dein Tod wird in meinen Händen sein. B. \_\_\_\_\_ werde ich von dir wegnehmen. Falls du mir mal begegnest, werde ich dich umbringen.") sehr wohl ein ernsthaftes Indiz für die Hemmungslosigkeit und Gewaltbereitschaft des Ex-Ehemannes der Beschwerdeführerin 1 zu erblicken. Dass dieser eine Woche zuvor auf gleichem Weg noch versöhnlichere Töne angeschlagen hatte, kann kaum überzeugender als Anzeichen für eine fehlende Entschlossenheit denn für eine vorhandene Unberechenbarkeit interpretiert werden. Die Einschätzung des BFM, wonach wegen der widersprüchlichen SMS eine Bedrohungslage nicht hinlänglich wahrscheinlich sei, ist nicht nachvollziehbar, zumal die Beschwerdeführerin 1 anlässlich der Befragung im Scheidungsverfahren über dieses ambivalente Verhaltensmuster ihres Ex-Mannes (vgl. Scheidungsprotokoll, S. 6: "Er hat immer solche Spielchen gemacht.") detailliert berichtet hatte. Angesichts der Auflagenzahl und breiten Beachtung der Zeitung ist sodann als realistisch anzusehen, dass der im "(...)" vom (...) erschienene Bericht hierzulande auch Personen erreicht hat, welche die Beschwerdeführerin 1 auf dem versehentlich nicht abgedunkelten Bild wiedererkannt haben. So erwähnte die Beschwerdeführerin 1 in der Befragung im Scheidungsverfahren zwei Onkel, von denen der eine sie massiv unter Druck setze (vgl. Scheidungsprotokoll, S. 6). Zumal im Zeitungsbericht die Todesdrohung in der SMS vom 30. November 2006 im Wortlaut wiedergegeben ist, entspricht es einem mehr als denkbaren Szenario, dass der Ex-Ehemann darin - gegebenenfalls mit der Zustimmung männlicher Vertreter aus den beiden Familien oder seinem Bekanntenkreis - einen weiteren entehrenden Akt sehen und in seiner Bereitschaft, bis zum Äussersten zu gehen, zusätzlich bestärkt würde. Weiter kann nach der Einreichung des Familienregisterauszugs kein vernünftiger Zweifel daran bestehen, dass der Urheber der Gewalttat von J. \_\_\_\_\_ der Bruder des Ex-Mannes der Beschwerdeführerin 1 ist. Angesichts der vergleichbaren Konfliktlage lässt sich das vom Täter gewählte extreme Vorgehen durchaus als konkreter Hinweis auf die in der Familie des Ex-Ehemannes der Beschwerdeführerin 1 verankerte Denk- und Handlungsweise deuten. Hinzu kommt, dass der Ex-Ehemann selber mit seinen gewaltsamen Übergriffen auf die Beschwerdeführerin 1 in der Vergangenheit mehrmals unter Beweis gestellt hat, dass er seine emotionalen Impulse nicht zu kontrollieren vermag und vor massiver Gewalt nicht

zurückschreckt, wenn er sein Verständnis von Ehre gefährdet sieht. Nicht zum Abbau seines Gefühls der Kränkung mag im Übrigen beitragen, dass das Scheidungsurteil nunmehr vorliegt und die Beschwerdeführerin 1 so betrachtet die ihm gegenüber verfolgten Ziele erreicht hat. Zu bedenken gilt es schliesslich, dass der Beschwerdeführerin 1 wegen ihrer labilen gesundheitlichen Verfassung (vgl. Austrittsbericht vom 25. Juni 2007), der ihr überantworteten elterlichen Sorge für die Beschwerdeführerin 2, fehlender wirtschaftlicher Mittel und des Mangels an Frauenhäusern oder ähnlichen Einrichtungen in der Türkei (vgl. eingereichte Studie "Ehrenmord" von "Terres des Femmes", S. 12, mit einem Hinweis auf einen Bericht vom 2. Juni 2004 der Organisation "Amnesty International" mit dem Titel "Women confronting family violence" [AI Index EUR 44/013/2004]) von vornherein nicht zugemutet werden könnte, sich anderswo als wieder im Umfeld ihrer Familie niederzulassen. Dies aber hätte zwangsläufig zur Folge, dass sie dem Einfluss der männlichen Familienmitglieder, allen voran demjenigen ihres eng mit ihrem Ex-Ehemann befreundeten Bruders (vgl. Scheidungsprotokoll, S. 6), ausgesetzt wäre. Damit ist ein genügender Grad an Wahrscheinlichkeit gegeben, dass eine Rückkehr der Beschwerdeführerin 1 in die Türkei deren Ex-Mann in absehbarer Zeit bekannt würde und dieser in einer nach Art. 2 und 3 EMRK verpönten Weise gegen seine frühere Gattin vorgehen würde.

#### **E. 4.5**

Auf einen Schutz vonseiten der heimatlichen Behörden vor den drohenden Beeinträchtigungen, der ihr - an westeuropäischen Vorstellungen gemessen - mit der nötigen Ernsthaftigkeit gewährt und infolgedessen seine Wirkung mit hoher Wahrscheinlichkeit nicht verfehlen würde, könnte die Beschwerdeführerin 1 kaum zählen. Selbst für den Fall, die türkische Polizei würde in die Durchführung des Wegweisungsvollzugs eingebunden und auf die bestehenden Risiken aufmerksam gemacht, bestünde keine ausreichende Gewähr dafür, dass die Beschwerdeführerin 1 von der ihr konkret drohenden ehrbezogenen Gewalt verschont bliebe. Ohne die seit dem Jahre 2001 unternommenen Reformschritte zur Annäherung an die Aufnahmebedingungen der EU zu verkennen, ist auch aus der heutigen Optik nicht zu übersehen, dass ein eigentlicher Bewusstseinswandel, wie er auf der Ebene der Strafgesetzgebung in Ansätzen zu konstatieren ist, in der türkischen Gesellschaft und in den Reihen der Sicherheitskräfte nicht stattgefunden hat (vgl. EMARK 2005 Nr. 21 E. 10.2.2. S. 197 f.). So führen die von Spezialistenseite erhobenen Zahlen von Ehrverbrechen und anderen Formen von Gewaltanwendung gegen Frauen in der Türkei (vgl. eingereichte Agenturmeldung aus dem "St. Galler Tagblatt" vom 28. März 2007) angesichts der anzunehmenden Dunkelziffer zwangsläufig zur Erkenntnis, dass vonseiten des türkischen Staates nach wie vor wenig zur Eindämmung der Gewalt gegen Frauen unternommen wird. Die Organisation "Amnesty International" (AI) zog noch im erwähnten Bericht vom 2. Juni 2004 das ernüchternde Fazit, dass die Gewalt gegen Frauen in der Türkei über weite Strecken toleriert oder gar begrüsst werde, wobei dies von einflussreichen Exponenten der Lokalbevölkerung ebenso wie auf der höchsten Ebene der Regierung und der obersten Gerichtsbarkeit geschehe; die Behörden führten nur in seltenen Fällen ernsthafte Untersuchungen im Anschluss an Klagen von mit Gewalt konfrontierten Frauen durch. Dementsprechend kann vorliegend von der Beschwerdeführerin 1 nicht verlangt werden, dass sie in ihrer Situation die heimatlichen Behörden um Schutz ersucht (vgl. hierzu Schefer/Smid, ASYL 1/07, S. 8). Damit besteht vorliegend keine ausreichende Gewähr dafür, dass der türkische Staat willens und in der Lage wäre, die Beschwerdeführerin 1 bei einer Rückkehr in die Türkei vor den ihr

drohenden privaten Behelligungen zu schützen. Es fehlt in ihrem Fall somit am Erfordernis des wirksamen Schutzes ("protection appropriée") im Sinne der Praxis des EGMR zu Art. 3 EMRK.

#### **E. 4.6**

Aus diesen Überlegungen folgt, dass ein Vollzug der rechtskräftigen Wegweisung der Beschwerdeführerein 1 aufgrund von Tatsachen, die nach Eintritt der Rechtskraft durch das Urteil vom 18. April 2006 hinzugekommen sind, gegen Art. 2 und 3 EMRK verstossen würde und somit unzulässig im Sinne von Art. 83 Abs. 3 des Bundesgesetzes vom 16. Dezember 2005 über die Ausländerinnen und Ausländer (AuG, SR 142.20) wäre. Die Beschwerdeführerin 1 ist folgerichtig in der Schweiz vorläufig aufzunehmen (Art. 44 Abs. 2 AsylG und Art. 83 Abs. 1 AuG). In Beachtung des Grundsatzes der Familieneinheit (Art. 44 Abs. 1 letzter Halbsatz AsylG, vgl. zur Tragweite EMARK 2004 Nr. 12 E. 7b S. 77, mit einem Hinweis auf das Grundsatzurteil EMARK 1995 Nr. 24) ist auch die Beschwerdeführerin 2, bei der es sich um ihre minderjährige Tochter handelt, in die vorläufige Aufnahme einzubeziehen. Die im Rahmen des Beschwerdeverfahrens eingebrachten Beweisanträge sind damit allesamt als gegenstandslos zu betrachten.

#### **E. 5**

Die angefochtene Verfügung vom 31. August 2006 ist nach dem Gesagten aufzuheben, weil darin vom BFM zu Unrecht das Fehlen eines Wiedererwägungsgrundes festgestellt wurde. Das BFM ist sodann anzuweisen, die rechtskräftige Verfügung vom 29. Mai 2003, soweit darin vom BFF mit Wirkung für die Beschwerdeführerinnen der Vollzug der Wegweisung angeordnet worden wurde (Ziffern 4 und 5 im Verfügungsdispositiv, den Ehemann beziehungsweise Vater der Beschwerdeführerinnen ausgenommen), wiedererwägungsweise aufzuheben und die Beschwerdeführerinnen in der Schweiz vorläufig aufzunehmen.

#### **E. 6.1**

Nach dem Gesagten ist die Beschwerde, mit welcher die Aufhebung der Verfügung des BFM vom 31. August 2006, die Feststellung der Unzumutbarkeit des Wegweisungsvollzugs und die vorläufige Aufnahme der Beschwerdeführerinnen beantragt wurde, gutzuheissen (zur alternativen Natur der Bedingungen für einen Verzicht auf den Vollzug der Wegweisung und für die Anordnung einer vorläufigen Aufnahme vgl. EMARK 2006 Nr. 6 E. 4.2. S. 54 f.). Diesem Verfahrensausgang entsprechend sind weder den Beschwerdeführerinnen (vgl. Art. 63 Abs. 1 VwVG), denen keine Verletzung von Verfahrenspflichten vorzuwerfen ist (vgl. Art. 63 Abs. 3 VwVG), noch der unterliegenden Vorinstanz (vgl. Art. 63 Abs. 2 VwVG) Kosten aufzuerlegen.

#### **E. 6.2**

Den Beschwerdeführerinnen ist - als vollständig obsiegender Partei - für die ihnen im Beschwerdeverfahren erwachsenen notwendigen Kosten eine Parteientschädigung zuzusprechen (Art. 64 Abs. 1 VwVG, Art. 16 Abs. 1 Bst. a VGG i.V.m. Art. 7 Abs. 1 des Reglements über die Kosten und Entschädigungen vor dem Bundesverwaltungsgericht vom 21. Februar 2008 [VGKE, SR 173.320.2]). Weder der heutige noch der vormalige Rechtsvertreter haben eine Kostennote eingereicht, weshalb die Entschädigung aufgrund der Akten auf Fr. 1'800.-- festzusetzen (Art. 10 Abs. 2 VGKE) und das BFM anzuweisen ist, den Beschwerdeführerinnen diesen Betrag als Parteientschädigung auszurichten. (Dispositiv nächste Seite)

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.